

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften
Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**
— Drucksache 7/1130 —

A. Problem

Die Jahreseinkommensgrenze, die für die Gewährung von Kindergeld an Personen mit zwei Kindern gilt und die nach dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1973 16 800 DM betragen wird, wäre auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere der allgemeinen Einkommenssteigerung für das Jahr 1974 zu niedrig. Viele der bisher Anspruchsberechtigten würden ihren Anspruch auf Zweitkindergeld vom 1. Januar 1974 an verlieren. Eine Erhöhung der Einkommensgrenze ist deshalb familien- und sozialpolitisch geboten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die für die Gewährung des Zweitkindergeldes maßgebliche Jahreseinkommensgrenze zum 1. Januar 1974 von 16 800 DM auf 18 360 DM zu erhöhen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die neue Einkommensgrenze ist so gewählt worden, daß der Finanzaufwand des Bundes für die Zahlung von Zweitkindergeld an Personen mit zwei Kindern im Jahre 1974 nicht größer

wird, als er im Jahre 1973 auf Grund der für dieses Jahr vorgesehenen Einkommensgrenze sein wird. In diesem Sinne ist die vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenze ausgabenneutral. Die Beibehaltung der Jahreseinkommensgrenze von 16 800 DM über den 31. Dezember 1973 hinaus würde im Jahre 1974 zu einer Einsparung von etwa 50 Millionen DM führen.

Für die Länder und Gemeinden entstehen durch die Erhöhung der Jahreseinkommensgrenze keine Kosten.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Stommel

Der Regierungsentwurf wurde in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 1973 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gab sein Votum am 7. November 1973 ab. Am gleichen Tage behandelte der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit den Entwurf abschließend. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO getrennt vorlegen.

Der mitberatende wie auch der federführende Ausschuß haben den Regierungsentwurf, der eine Erhöhung der Jahreseinkommensgrenze für die Gewährung von Kindergeld an Personen mit zwei Kindern zum 1. Januar 1974 auf 18 360 DM vorsieht, einstimmig gebilligt. Die erneute Heraufsetzung der Einkommensgrenze ist notwendig, weil die Einkommen in der für die Berechnung maßgeblichen Zeit — 1972 — erheblich gestiegen sind. Ohne die Erhöhung würden ca. 160 000 Personen ihren Anspruch auf Zweitkindergeld am 1. Januar 1974 verlieren.

Diese Konsequenz wäre aus familien- und sozialpolitischen Gründen unvermeidbar.

Der Ausschuß bedauert, daß auch mit dem vorliegenden Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes eine Besserstellung der Mehrkinderfamilien nicht erfolgt. Eine solche Leistungsverbesserung erscheint indes im Hinblick auf die vorgesehene Neuregelung des Familienlastenausgleichs, die zum 1. Januar 1975 in Kraft treten soll, zur Zeit nicht durchführbar. Der Ausschuß begrüßt die in der Zwischenzeit erfolgte Fortschreibung der entsprechenden Eckwerte. Er wird mit Nachdruck dafür eintreten, daß der Termin für das Inkrafttreten des Familienlastenausgleichs, nämlich der 1. Januar 1975, eingehalten wird.

Der Ausschuß hat im übrigen festgestellt, daß die jetzt vorgesehene Erhöhung der Jahreseinkommensgrenze für das Zweitkindergeld ausgabenneutral ist. Der Finanzaufwand des Bundes wird 1974 nicht größer sein, als er im Jahre 1973 auf Grund der für dieses Jahr vorgesehenen Einkommensgrenze ist.

Bonn, den 7. November 1973

Frau Stommel

Berichterstatlerin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1130 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. November 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	Frau Stommel
Vorsitzender	Berichterstatterin